

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Antrag der Fraktion der FDP**  
**- Drucksache 8/2238 -**

**Gebäudeenergiegesetz unbürokratisch und technologieoffen umsetzen –  
Smarter Klimaschutz statt Angriff auf das Eigentum**

Der Landtag möge beschließen:

I. Ziffer I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Eine effektive und sozial verträgliche Klimapolitik erfordert entschlossenes und zügiges Handeln in allen Politikfeldern, das zu einer möglichst hohen Reduktion von Treibhausgasemissionen führt. Neben der Schaffung von Rahmenbedingungen, die den Ausbau nachhaltiger Energienutzung vorantreiben, und wirtschaftlichen Anreizen bedarf es konkreter ordnungspolitischer Vorgaben, um die sozial gerechte Erreichung der verpflichtenden Klimaziele zu gewährleisten, den Menschen Planungssicherheit zu bieten, die Bürgerinnen und Bürger vor Fehlinvestitionen zu schützen und Lock-In-Effekte, die eine klimaschädliche Energienutzung bis weit in die Zukunft zementieren, zu vermeiden.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Der CO<sub>2</sub>-Emissionshandel leistet als Anreizsystem gemeinsam mit anderen Instrumenten nach Ziffer I Nummer 1 einen Beitrag dazu, CO<sub>2</sub> dort einzusparen, wo dies am günstigsten möglich ist. Um einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, muss sich der Emissionshandel nach einem Gesamtemissionsbudget richten, das mit den Klimazielen von Paris vereinbar ist.“

3. Die Nummern 3 bis 5 werden gestrichen.

4. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 3 und 4.

5. Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Im Wärmemarkt gibt es keine „One-fits-all“-Lösung, die für alle funktioniert. Aus diesem Grund enthält der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes einen breiten Katalog an Erfüllungsoptionen für Neubau und Bestand, bei denen die Vorgabe zur Nutzung von 65 Prozent erneuerbaren Energien als erfüllt gilt.“

6. Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Wärmewende erfordert eine umfangreiche und auskömmliche Förderung, die eine sozial gerechte Dekarbonisierung der Wärmeversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger und dadurch die Akzeptanz beim Klimaschutz sicherstellt. Die Umsetzung einer Landesförderung, vergleichbar der Ziffer III Nummer 5 des Beschlusses auf Drucksache 8/651, sowie ein Hinwirken der Landesregierung gegenüber den Gemeinden des Landes auf Inanspruchnahme des Bundesförderprogramms „kommunale Wärmeplanung“, das nur noch bis zum 31. Dezember 2023 Förderungen in Höhe von bis zu 100 Prozent vorsieht, wären hierbei wichtige Schritte, um eine rasche und für die Bürgerinnen und Bürger und Gemeinden finanzierbare Wärmewende zu unterstützen.“

II. Ziffer II wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass Klimaschutzmaßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie eine möglichst effiziente, zügige und umfassende Reduktion von Treibhausgasemissionen unter Wahrung der sozialen Verträglichkeit gewährleisten.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sich für einen CO<sub>2</sub>-Preis einzusetzen, der sich unter Einhaltung eines mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens kompatiblen Gesamtemissionsbudgets und unter Wahrung der sozialen Verträglichkeit bildet. Entsprechende Rahmenbedingungen müssen gesetzlich verankert sein.“

3. Nummer 5 wird gestrichen.

4. Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8.

5. Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sich gegenüber dem Bundesfinanzministerium für ein aus den Brennstoffemissionshandelsgesetz Einnahmen finanziertes und schnellstmöglich einzuführendes Klimageld für alle als Sozialausgleich einzusetzen.“

6. Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. dazu beizutragen, die Erfolgsbedingungen einer klimafreundlichen technischen Infrastruktur zu schaffen, indem weiterhin gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Ausbau einer klimafreundlichen Energienutzung beschleunigen und Planungssicherheit bieten.“

7. Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. nach dem Vorbild anderer Bundesländer wie etwa Schleswig-Holstein oder Baden-Württemberg Städte und Gemeinden in die Lage zu versetzen, jetzt schnell eine kommunale Wärmeplanung zu erarbeiten. Eine entsprechende Verpflichtung für die 20 größten Städte Mecklenburg-Vorpommerns ist in den zu erarbeitenden Entwurf des Landesklimaschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen. Die Kommunen sind dabei finanziell, strukturell und personell durch das Land zu unterstützen.“

**Dr. Harald Terpe und Fraktion**